

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächs.GVBl. 1/1998, S. 19), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 15.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 2. die Verkündung von Rechtsvorschriften,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1).

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 – Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 – Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Gemeindeamt Rosenthal, Am Marienbrunnen 8, 01920 Rosenthal und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 – Öffentliche Aushänge

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung und ortsübliche Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, können den Einwohnern durch öffentliche Aushänge in den Ortschaften der Gemeinde zugänglich gemacht werden, wenn es die Dringlichkeit vor Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Rabitz-Rosenthal erfordert.
- (2) Die Aushänge erfolgen an folgenden Verkündigungstafeln:

Cunnewitz	- an der Bushaltestelle (Dorfstraße)
Gränze	- vor dem Garten der Familie Jurk (Am Teichdamm)
Laske	- an der Bushaltestelle (Am Klosterwasser)
Naußlitz	- an der Einmündung des Lindenweges auf die Ortsdurchfahrt
Rabitz	- Bushaltestelle bei Bresan (Hauptstraße)
Rosenthal	- an der Bushaltestelle (Am Marienbrunnen)
Schmerlitz	- am Kulturhaus (Radlubinstraße)
Schönau	- an der Bushaltestelle (Reichenstraße)
Zerna	- gegenüber der Gaststätte Ziesch (Am Dorfplatz)

In Neuschmerlitz erfolgen keine öffentlichen Aushänge.

- (3) Die Aushänge erfolgen in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 6 – Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten Verkündungstafeln der Gemeinde Rabitz-Rosenthal.

§ 7 – Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1, Punkt 2 dieser Satzung vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 dieser Satzung vollzogen
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Rabitz-Rosenthal vom 17.12.1998 außer Kraft.

Rosenthal, den 16.05.2003

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, den 16.05.2003

Rietscher
Bürgermeister